

Kreis Euskirchen -Unterhaltsvorschussstelle- 53877 Euskirchen	Antrag eingegangen am <input type="text"/>
Aktenzeichen <input type="text"/>	

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillige Angabe N (1-9) = entsprechenden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 3)

Durch ein **vollständiges Ausfüllen** des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen können Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Erhält Ihr o.g. Kind Bürgergeld(N1)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wenn ja, von welchem Jobcenter?		
BG-Nummer		
Fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den Antragsmonat bei.		
Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, habe ich im maßgeblichen Monat ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II-Bescheid vom Jobcenter bzw. dem SGB II-Sozialleistungsträger anfordert.
Das Jobcenter bzw. der SGB II-Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschussstelle senden. Ja Nein

2. Zusätzliche Angaben, wenn das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule (N2)? <input type="checkbox"/> Ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt:	Monat	Jahr
Welchen Schulabschluss wird das Kind voraussichtlich mit dem Schulabschluss erhalten?	voraussichtlicher Schulabschluss	
<input type="checkbox"/> Nein, mein Kind besucht keine allgemeinbildende Schule.		

Hat Ihr Kind Einkommen?	
Bekommt Ihr Kind mehr als 120 Euro im Jahr aus Geldanlagen?	<input type="checkbox"/> Ja (N3) <input type="checkbox"/> Nein
Hat Ihr Kind Einnahmen aus Verpachtung oder Vermietung?	<input type="checkbox"/> Ja (N4) <input type="checkbox"/> Nein
Hat Ihr Kind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einem Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft ohne selbst zu arbeiten?	<input type="checkbox"/> Ja (N5) <input type="checkbox"/> Nein
Macht Ihr Kind eine Ausbildung oder studiert Ihr Kind?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Für den Fall, dass Ihr Kind eine Ausbildung macht oder studiert:	
<input type="checkbox"/> Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält ein Ausbildungsgehalt. (N6) <input type="checkbox"/> Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält Lohnersatzleistungen. (N7) <input type="checkbox"/> Mein Kind studiert. (N8)	
Leistet Ihr Kind einen Freiwilligendienst? (N9)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Nachweise

N1: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)	N2: Schulbescheinigung	N3: Nachweis der Kapitalerträge des Kindes	N4: Nachweis der Einnahmen des Kindes aus Vermietung und Verpachtung
N5: Nachweis der Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit des Kindes aus Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft	N6: Nachweis über Ausbildungsgehalt des Kindes	N7: Nachweis über Lohnersatzleistungen des Kindes	N8: Studienbescheinigung
N9: Nachweis über den Freiwilligendienst und den Taschengeldbezug des Kindes			

4. Erläuterung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diese ergänzenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils



Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förder- und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Bürgergeld, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Bürgergeld beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.